



Personalrat
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Kreises Gütersloh

Ausgabe September 2019

In dieser Ausgabe:

1. Anträge an die Personalversammlung
2. Wiedereingliederung
3. Rückkehr aus der Elternzeit - Wohnortnahe Unterbringung bereits nach 8 Monaten möglich
4. Beihilfe NRW App zur digitalen Beihilfeabrechnung
5. Arbeits- und Gesundheitsschutz: Angebote der Bezirksregierung und des B.A.D bei psychosozialen Belastungen
6. "BASS online" frei zugänglich
7. Fristen
8. Ankündigung: Versammlung der schwerbehinderten Menschen 2019
9. Ankündigung: Personalversammlung 2020
10. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen. Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.

Vielen Dank!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Personalform.

Das Personalrats-Info-Team:

Susanne Haase

☎ 05241/47127

Jens Junker

☎ 05203/917304

Inge Kreienbaum-Dresemann

☎ 05242/54284

Verena Tubbesing

☎ 05241/5241406

1. Anträge an die Personalversammlung

Auf der Personalversammlung am 05.06.2019 wurden folgende Anträge verabschiedet, die an den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat, an alle Parteien im Landtag, an die Gemeinden im Kreis Gütersloh, die Stadt Gütersloh und den Bildungsausschuss der Stadt Gütersloh mit der Bitte um Unterstützung gesendet werden.

Antrag 1: Erhöhung der Besoldung für alle Lehrer (A13/EG13) an Grundschulen und Schaffung von Beförderungssämtern

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Ungerechtigkeit bei der Bezahlung von Lehrkräften zu beseitigen und endlich auch an Grundschulen Beförderungssämter zu schaffen. Dazu gehören:

- im Zuge der Dienstrechtsreform die verfassungsgemäße Bezahlung nach A 13/ EG 13 in der Grundschule unter Einbeziehung aller Grundschullehrkräfte
- die Angleichung der Einkommen von tarifbeschäftigten Lehrkräften an die Besoldung ihrer verbeamteten Kollegen
- die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Lehreraufgabe und damit der Lehrämter
- die Schaffung von Beförderungssämtern auch an der Grundschule
- die Schaffung von Beförderungssämtern für Fachleiter

Begründung:

Die mittlerweile gleichwertige Lehrerausbildung mit Bachelor- und Masterabschluss muss besoldungsrechtliche Konsequenzen haben. Auch für Tarifbeschäftigte muss entsprechend das Entgelt angepasst werden. Ebenso dürfen nicht diejenigen abgehängt werden, die nach der alten Studienordnung studiert haben, deren Berufserfahrung aber die inzwischen verlängerte Ausbildungszeit mehr als aufwiegt. Die Schulministerin Yvonne Gebauer hatte schon im vorletzten Jahr für die Landesregierung eine Besoldungsreform in Aussicht gestellt. Um die Lehrerversorgung in NRW langfristig sicherzustellen und ein Abwerben durch andere Bundesländer, die die verfassungsmäßige Besoldung/das verfassungsmäßige Entgelt schon umgesetzt haben, zu verhindern, muss diese Ankündigung endlich umgesetzt werden. Die Personalversammlung setzt sich für eine Besoldung/ein Entgelt ein, die/das sofort wirksam werden muss.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit! Wertschätzung und Gleichwertigkeit aller Lehrämter!

Antrag 2: DRINGEND: Hilfe gegen Belastungen durch Lehrkräftemangel

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, folgende Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel und die daraus resultierenden Belastungen umgehend zu ergreifen:

- eine spürbare Entlastung der Kollegien durch Senkung der Unterrichtsverpflichtung
- Erhöhung der Anrechnungsstunden für besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben
- eine verpflichtende pädagogische Grundausbildung für alle Seiteneinsteiger und Nichterfüller von mindestens einem Jahr mit abschließender dienstlicher Beurteilung
- zusätzliche Entlastung für alle Lehrkräfte an schwierigen Standorten
- zusätzliches Stundenbudget zur Entlastung von Teilzeitkräften für außerunterrichtliche Mehrbelastungen
- Einrichtung umfassender personeller Hilfen (feste multiprofessionelle Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Förderschullehrkräften, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache,

Schulsozialarbeitern, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Psychologen) und sächlicher Hilfen für die Integration von Flüchtlingskindern und anderen neu zugewanderten Kindern

- Qualitätsanalyse und Vergleichsarbeiten (VERA 3) ersatzlos streichen
- Erhöhung der Studienplatzkapazitäten

Begründung:

Der Lehrkräftemangel an Grundschulen ist gravierend, ein Ende ist noch lange nicht in Sicht. Mittlerweile laufen schulscharfe Ausschreibungen wiederholt leer. Ob unbesetzte Stellen, Seiteneinsteiger, befristet Beschäftigte – gefordert sind immer die Kollegen mit dem Lehramt Grundschule, unterstützend und begleitend tätig zu werden. Dabei ist die Unterrichtsverpflichtung an Grundschulen hoch und die Zahl der Entlastungsstunden völlig unzureichend.

Antrag 3: Schaffung von verbindlichen Rahmenbedingungen für ein gelingendes inklusives Lernen und Unterrichten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten endlich an die realen Bedarfe anzupassen und umzusetzen. Die Bedarfe und Gelingensbedingungen sind der Landesregierung mehr als hinreichend bekannt.

Wir fordern daher:

- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Klassen (Differenzen in der Entwicklung von zwei bis drei Jahren, Kinder mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, zugewanderte Kinder ohne Sprachkenntnisse, etc.)
- Dem Förderschwerpunkt ESE muss besonders Rechnung getragen werden. Die Rahmenbedingungen in der Inklusion werden den Bedarfen gerade dieser Kinder nach Kontinuität und Beziehung nicht gerecht!
- deutliche Erhöhung des LES-Budgets, damit Doppelbesetzungen (Regelschullehrkraft + Förderschullehrkraft) in jeder inklusiven Lerngruppe realisiert werden können
- mindestens eine Anrechnungsstunde pro Mitglied eines Klassenteams, um eine professionelle Förderung organisieren und leisten zu können
- Kontinuität in der inklusiven Lerngruppe
- Vertretungsreserve für Förderschullehrkräfte
- die Zusammenarbeit im Netzwerk mit Eltern, Kindergarten, Psychologen, Dolmetschern, Logopäden, Ergotherapeuten, etc. sowie für die hinreichende sonderpädagogische Beratung und Betreuung im OGS-Bereich mit den Mitarbeitern der Jugendhilfe, den Integrationshelfern etc. braucht viel zusätzliche Zeit, die in der Wochenarbeitszeit bisher nicht berücksichtigt wird
- Ausbau fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Förderschullehrkräften, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeitern, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Psychologen, die die unterschiedlichen Förderbedarfe aller Kinder begleiten und ggf. auch traumatisierte Kinder auffangen können
- entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung jeder Schule (Fördermaterial, Umgestaltung von Klassenräumen, eine ausreichende Anzahl an Gruppen- und Förderräumen, etc.)
- Angebot von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Bereiche mit ausreichender Stundenermäßigung für alle an Grundschulen tätigen Mitarbeiter in den multiprofessionellen Teams

- eine schon vor der Einschulung vorliegende Diagnostik, die die erforderliche Unterstützung beschreibt, so dass diese nach der Einschulung nahtlos fortgeführt werden kann
- keine Beschränkung der AO-SF-Verfahren, wenn Fachleute die Durchführung für erwiesenermaßen notwendig erachten
- Förderschulstandorte müssen erhalten bleiben, denn nicht für alle Kinder ist die inklusive Förderung in der Regelschule die beste Förderung

Begründung:

Die Inklusion hat die Arbeit für alle an den Grundschulen tätigen Mitarbeiter wesentlich verändert. Mit der Beschulung von neu zugewanderten Schülern sind die Schulen mit neuen Anforderungen konfrontiert. Der Umsetzungsprozess des Gemeinsamen Lernens kann und darf nicht der Kostenneutralität unterliegen. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Umsetzbarkeit für alle Beteiligten gewährleisten. Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag kann man unter den Bedingungen nicht mehr gerecht werden!

**Antrag 4: Gesundheit der Lehrer und Lehrerinnen erhalten und fördern
- Arbeitsbedingungen an Grundschulen verbessern****Die Personalversammlung möge beschließen:**

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, den seit Jahren unter steigenden, zunehmend krankmachenden Belastungen arbeitenden Grundschullehrern in NRW, auch im Sinne der von ihnen unterrichteten Kinder, eine sofortige Verbesserung der schulischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Lehrer möchten ihre Arbeit mit der notwendigen Motivation und entsprechendem Engagement ausüben. Sie müssen aber auch den hohen Anforderungen während des gesamten Berufslebens gewachsen bleiben und gesund ihren Ruhestand erreichen können. Daher appelliert die Personalversammlung an die Landesregierung, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oberste Priorität einzuräumen.

Dazu fordern wir folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion, der individuellen Förderung, der Integration von Flüchtlingskindern und für eine „gute, gesunde und saubere“ Schule
- bauliche Maßnahmen zur Schallreduzierung
- Herabsetzung der Regelaltersgrenze auf 63 Jahre
- keine Klasse mit mehr als 20 Kindern bei gleichbleibendem Lehrerschlüssel
- Entlastungsstunden für Lehrerräte (bedarfserhöhend) zur qualifizierten Wahrnehmung der Mitbestimmung und Mitwirkung
- ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für fachfremd unterrichtende Kollegen innerhalb der Dienstzeit
- eine Altersteilzeitregelung zu angemessenen Bedingungen für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrer

Begründung:

Statt einer Entlastung werden weiterhin immer neue Aufgaben auf die Grundschulen übertragen, verbunden mit einer hohen wöchentlichen Pflichtstundenzahl und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Die Anforderungen und die Leistungserwartungen an die Lehrer werden somit noch höher und vielfältiger. Das Arbeitsschutzgesetz und die EU-Richtlinie zum Gesundheitsschutz müssen endlich auch auf die Grundschulen angewandt werden!

Der Druck auf die Kollegen erhöht sich weiter, mit häufig negativen Auswirkungen auf ihre Arbeit und Gesundheit. Immer mehr Kollegen arbeiten bis zur Erschöpfung. Die Zeit für eine Regeneration nach anstrengenden Unterrichtsstunden fehlt häufig. Die Grundschule als die Schulform mit der heterogensten Schülerschaft steht unter allen Schulformen in Hinblick auf

Gehalt, Arbeitszeit, Klassengrößen, Entlastungsstunden und Aufstiegsmöglichkeiten an letzter Stelle.

Eine sofortige spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lernsituation an den Grundschulen ist unerlässlich!

Antrag 5: Ausstattung von Schulen mit Geräten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert alle Schulträger auf, alle Schulen mit einer ausreichenden Anzahl von Geräten auszustatten, die Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes benötigen. Außerdem muss eine regelmäßige Wartung und Aktualisierung dieser Geräte seitens der Schulträger sichergestellt werden.

Begründung:

Das Schulgesetz NRW (§ 120 – 122) legt fest, dass Prozesse bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten so zu gestalten sind, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW einzuhalten. In der Schule ist die Schulleitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Über die „Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten der Lehrerinnen und Lehrer“ (VO-DV I § 2 Abs. 2/VO-DV § 2 Abs. 4) wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den privaten häuslichen ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern geregelt. Diese Verarbeitung *„bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnisses gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.“* Diese Anforderungen sind weder von Lehrkräften noch von Schulleitungen leistbar!

Antrag 6: Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung an Grundschulen, insbesondere an GL Schulen (Antragsteller Kollegium der Kardinal-von-Galen-Schule Harsewinkel)

Die Kardinal-von-Galen-Schule arbeitet als einzige Grundschule in Harsewinkel im Bereich Gemeinsamer Unterricht/Gemeinsames Lernen – und dies engagiert seit über 20 Jahren. Durch die Zunahme von Krankheits-, Ausfall- und Wiedereingliederungszeiten machen wir uns vermehrt Gedanken um das Thema Lehrgesundheit. Wir spüren eine Zunahme von Aufgaben, besonders im Zusammenhang mit der Inklusion. Grundsätzlich sehen wir die Inklusion als Menschenrecht und fühlen uns dem Gedanken des Gemeinsamen Lernens verpflichtet. In den derzeit vorliegenden Rahmenbedingungen sehen wir sowohl einen Risikofaktor hinsichtlich der ausreichenden individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler des gemeinsamen Lernens als auch der Gesunderhaltung des Kollegiums.

Daher bringt das Kollegium der Kardinal-von-Galen-Schule heute einen Antrag auf Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung an Grundschulen, insbesondere an GL Schulen ein.

Wir bitten um die Unterstützung der folgenden Forderungen:

- Festlegung der Rahmenbedingungen für Inklusion in der Primarstufe nach dem Vorbild der SEK I Schulen (25/3/1,5)
- Verringerung der zulässigen Klassengröße an Grundschulen

- Kürzung der Pflichtstunden der Grundschullehrer auf SEK II Niveau
- Erhöhung der Anzahl der ausgewiesenen Verfügungs-/ Ermäßigungsstunden in der Primarstufe in Relation zu den anstehenden Aufgaben
- Berücksichtigung von Systemzeiten für Lehrer in einem multiprofessionellen Team (z. B. für Besprechungen)
- Gerechte Besoldung der Grundschullehrer (A13)
- Aussetzung der QA in der Primarstufe aufgrund des massiven Lehrermangels
- Rückkehr zu einem Vertretungspool für Lehrkräfte auf Kreisebene
- Zusätzliche Entlastung für die Ausbildung von Quereinsteigern

2. Wiedereingliederung

Nach einer längeren Erkrankung besteht die Möglichkeit im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung langsam in den Beruf zurückzukehren.

Folgendes sollte beachtet werden:

- Eine stufenweise Wiedereingliederung kann nur direkt im Anschluss an die Dienstunfähigkeit erfolgen und nicht später begonnen werden.
- Gemeinsam mit dem behandelnden Arzt wird ein Wiedereingliederungsplan erstellt, der sehr individuell ausgestaltet werden kann, z. B. hinsichtlich des Stundenumfangs und des Anstiegs der wöchentlichen Pflichtstunden.
- Die Wiedereingliederung kann unterschiedlich lang sein, im Höchstfall sechs Monate.
- Eine Verlängerung auf 12 Monate ist möglich. Hierbei besteht die Pflicht einer amtsärztlichen Untersuchung, bei der geprüft wird, ob eine Verlängerung Erfolg versprechend ist.
- **Beamte** gelten während der Wiedereingliederung nicht mehr als krank und erhalten - auch wenn sie im Rahmen der Wiedereingliederung nur mit wenigen Wochenstunden arbeiten - ihre vollen Dienstbezüge. Die Dienststelle genehmigt den Wiedereingliederungsplan bei Beamten. (*§ 2 Absatz 6 der Verordnung über die Amtszeit der Beamtinnen und Beamten im Land NRW*)
- **Tarifbeschäftigte** gelten während der Wiedereingliederung weiter als krank und erhalten daher Krankengeld und keine Dienstbezüge. Sowohl die Dienststelle als auch die eigene Krankenkasse müssen dem Wiedereingliederungsplan zustimmen. (*§ 74 Sozialgesetzbuch V und § 28 Sozialgesetzbuch IX*)
- Es empfiehlt sich, im Rahmen der Wiedereingliederung ein **BEM-Gespräch** zu führen, um die Rahmenbedingungen vor Ort gemeinsam mit der Schulleitung oder der Dienstaufsicht zu klären. Ein BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement) ist aber nicht vorgeschrieben und hat keine rechtliche Verbindung zur Wiedereingliederung. Weitere Informationen zum BEM finden Sie z. B. auf der Webseite der Bezirksregierung Detmold: www.bezreg-detmold.nrw.de

3. Rückkehr aus der Elternzeit - Wohnortnahe Unterbringung bereits nach 8 Monaten möglich

Aufgrund einer Änderung des Versetzungserlasses (BASS 21-01 Nr. 21) durch das MSB hat nun jede Lehrkraft bei einer Rückkehr aus der Elternzeit bereits nach 8 Monaten einen Anspruch auf wohnortnahe Unterbringung/Versetzung, sofern dies gewünscht ist.

Die Lehrkraft entscheidet selbst, ob die Mutterschutzfrist in die Zeiten der Beurlaubung mit eingerechnet werden soll. Entscheidet sie sich für die Einrechnung der Mutterschutzfrist, so könnte sie beispielsweise bereits 6,5 Monate nach der Geburt wohnortnah versetzt werden. Entscheidet sie sich dagegen, beginnt die Berechnung der 8-Monatsfrist mit Beendigung der

nachgeburtlichen Schutzfrist und dem Beginn der Elternzeit. Sollte stattdessen die Rückkehr an die alte Schule gewünscht sein, ist auch das möglich, sofern die Beurlaubung nach der Geburt des Kindes nicht länger als ein Jahr dauert.

Personen, die Elternzeit und Elterngeld/Elterngeld-Plus in Anspruch nehmen, können auf Wunsch auch nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an die bisherige Schule zurückkehren.

4. Beihilfe NRW App zur digitalen Beihilfeabrechnung

Beamte in Nordrhein-Westfalen können künftig ihre Belege per App bei der Beihilfestelle einreichen. Die App lässt sich auf Smartphones und Tablets laden. Eine Auflistung der teilnehmenden Beihilfestellen findet sich unter <http://beihilfeappinfo.nrw.de/teilnehmer.html>.

Wichtig ist es, jeden Beleg, auch kleinere wie Rezepte, unbedingt einzeln zu fotografieren. Durch die Einführung der App können Beamte nun **auch Einzelbelege direkt einreichen und sind nicht mehr gezwungen zu "sammeln"**.

Die Datenübertragung erfolgt selbstverständlich verschlüsselt. Das Ministerium hat **für eine Beratung oder zur Klärung von Problemen über IT.NRW eine Servicehotline** eingerichtet, diese steht an Werktagen von 07.00 bis 16.00 Uhr unter 0211 9449-2116 zur Verfügung.

Beim **Herunterladen der kostenlosen App ist unbedingt die App der zuständigen Beihilfestelle zu verwenden.** Auf der jeweiligen Seite der zuständigen Beihilfestelle findet sich ein Link zur entsprechenden Beihilfe-App. Beispielsweise finden Beihilfeberechtigte der kvw-Beihilfekasse auf der Seite der kvw den Link zur entsprechenden kvw-App. Hier wird man dann durch die notwendigen Schritte zur Registrierung geleitet.

Die Übermittlung von Heil- und Kostenplänen oder anderen Unterlagen kann nicht über die App erfolgen.

Der Beihilfebescheid wird, wie gewohnt, postalisch zugesandt.

Es bleibt aber auch möglich, die Beihilfe auf herkömmlichem Weg, sprich per Antragsformular auf dem Postweg, zu beantragen.

5. Arbeits- und Gesundheitsschutz: Angebote der Bezirksregierung und des B.A.D bei psychosozialen Belastungen

Das Land NRW hat seit letztem Jahr für alle Lehrkräfte ein kostenfreies Beratungstelefon bei psychosozialen Fragestellungen im beruflichen und privaten Kontext freigeschaltet. Die Hotline **"Sprech:ZEIT 24/7"** ist unter der Nummer **0800 - 0007715** täglich 24 Stunden lang erreichbar und soll ohne Terminvereinbarung schnelle Unterstützung bei beruflichen sowie persönlichen Anliegen bieten.

Zudem gibt es im Bezirk Detmold geschulte Berater, sog. "Soziale Ansprechpartner (SAP)", an die sich alle Kollegen in privaten und beruflich schwierigen Lebenssituationen wenden können. In jedem Lehrerzimmer müsste ein Flyer mit den entsprechenden Kontaktdaten ausgehängt sein. Ansonsten findet man ihn auf der Internetseite der Bezirksregierung unter: Startseite ⇒ Schule ⇒ Informationen für Lehrkräfte ⇒ Themen ⇒ SAP in Schulen.

Weiterhin können auch Angebote einer **Supervision – kollegialen Praxisberatung** in Anspruch genommen werden. Dabei werden im Bezirk Detmold Termine für alle Schulformen zur Verfügung gestellt. Außerdem bietet der B.A.D (Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst) sogenannte offene Supervisionsgruppen für interessierte Lehrkräfte an. Bei Interesse oder Fragen können Sie sich an die Bezirksregierung oder an die B.A.D-GmbH wenden.

6. „BASS online“ frei zugänglich

Die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS)“ des Landes Nordrhein-Westfalen steht mittlerweile allen Interessierten **kostenfrei** unter <https://bass.schulwelt.de/online> zur Verfügung. Eine Anmeldung mit Nutzerkennung ist nicht mehr erforderlich. Zudem wird das monatliche Amtsblatt des MSB als PDF zur Verfügung gestellt.

Außerdem gibt es die BASS für Ihr Smartphone oder Tablet: Laden Sie sich die „**BASS APP**“ kostenfrei im Google Play Store oder im App Store herunter und haben Sie rechtliche Vorgaben jederzeit schnell zur Hand.

7. Fristen

Sollten Sie einen **Versetzungsantrag** aus persönlichen Gründen stellen und am Versetzungsverfahren teilnehmen wollen, gelten folgende Fristen:

- Versetzung innerhalb Nordrhein-Westfalens (auch bei Versetzungswunsch nach einer Jahresfreistellung) zum 01.08. eines Jahres: Antragsschluss 15.12. des Vorjahres
- Versetzung bundesweit zum 01.08.2020: Sie haben die Möglichkeit, sich im Ländertauschverfahren um eine Versetzung zu bemühen - Antragsschluss 31.01.2020.
- Bei der Rückkehr aus der Elternzeit gelten besondere Fristen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.oliver.nrw.de.
- Das Versetzungsverfahren zum 01.02. wird inzwischen nur noch für Rückkehrer aus Beurlaubungen durchgeführt.

Die Anträge sind online unter www.oliver.nrw.de zu stellen. Der Papierbeleg muss danach innerhalb von sieben Tagen auf dem Dienstweg nachgereicht werden. Anträge, die nur als Papierbeleg geschickt werden, sollen von den Dienststellen zurückgeschickt werden, wenn kein Online-Antrag gestellt worden ist.

Wichtig: Bei Versetzungswünschen innerhalb des Kreises Gütersloh sollten Sie sich zusätzlich direkt beim Schulamt melden. Außerdem empfiehlt es sich, den zuständigen Personalrat bei allen beabsichtigten Versetzungen zu informieren und um Unterstützung zu bitten.

Alle Erlasse, Hinweise und Rechtsgrundlagen sind auf der im Text angegebenen Webseite nachzulesen.

Teilzeitanträge müssen mindestens ein halbes Jahr vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unter Angaben des gewünschten Zeitraums auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung bzw. das Schulamt gestellt werden. Im Schuldienst ist dies zum 01.08. und 01.02. möglich. Die Anträge erhalten Sie in der Schule oder auf der Website des Schulamtes.

8. Ankündigung: Versammlung der schwerbehinderten Menschen 2019

Am **27.11.2019** findet im Kreishaus die nächste Versammlung der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräfte an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh statt.

Tagesordnungspunkte werden u. a. Neuerungen im Schwerbehindertenrecht und aktuelle Anfragen sein.

Zusätzlich zu dieser Vorabinformation erfolgt wie immer eine persönliche Einladung durch die Vertrauensperson Stefan Sahrhage.

9. Ankündigung: Personalversammlung 2020

Zu unserer nächsten Personalversammlung möchten wir schon jetzt alle Kollegen herzlich einladen. Sie findet am Mittwoch, den **01.04.2020** in der Zeit von 12.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh statt.

Jeder Kollege, der an der Veranstaltung teilnehmen möchte, muss von der Schulleitung hierzu die Möglichkeit erhalten.

10. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr?? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Dazu benötigen Sie derzeit einen Benutzernamen und ein Passwort, für den Bildungsserver www.schulen-gt.de, das Sie auch beim Medienzentrum anfordern können.

Auf folgenden zwei Wegen gelangen Sie zu uns:

Öffnen Sie www.kreis-guetersloh.de ⇒ Kopfzeile: „Themen“ ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur viertletzten Überschrift: **Personalrat der Grundschulen**.

Oder öffnen Sie direkt: ⇒ www.schulen-gt.de. Im linken Seitenbereich finden Sie uns unter ⇒ Schulamt für den Kreis Gütersloh und dort erneut links innerhalb der Kategorie Kreis Gütersloh ⇒ **Personalrat der Grundschulen**.

**Der Personalrat wünscht
allen Kolleginnen und Kollegen
möglichst viele stressfreie Tage
im neuen Schuljahr!**